

Juli 2015

### Bescheid der Krankenversicherung

mit einem Bescheid der Krankenversicherung wurde der Antrag auf Kostenübernahme des Kommunikationsbehelfs mit der Begründung abgelehnt, dass im konkreten Fall Kommunikation mit anderen Hilfsmitteln, Restgestik und Mimik sowie durch Schreiben möglich sei.

Einleitend ist zum gesetzlichen Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung im Zusammenhang mit Leistungen von Heilbehelfen und Hilfsmitteln Folgendes festzuhalten:

Nach der Rechtsprechung ist zwischen Heilbehelfen im Sinne des § 137 ASVG und Hilfsmittel im Sinne des § 154 ASVG zu unterscheiden. Während unter „Heilbehelfen“ nur solche Behelfe zu verstehen sind, die der Heilung, Linderung oder Verhütung von Verschlimmerungen der Krankheit dienen, gelangen „Hilfsmittel“ erst nach Abschluss des Heilungsprozesses zum Einsatz<sup>1</sup>. Die Differenzierung zwischen Heilbehelfen und Hilfsmitteln bildet eine Konsequenz der vom Gesetzgeber vorgenommenen Trennung zwischen Krankheit (im sozialversicherungsrechtlichen Sinn) und dem Gebrechen. Der Krankheitsbegriff<sup>2</sup> und der Gebrechensbegriff<sup>3</sup> schließen einander aus<sup>4</sup>. Solange eine (noch) behandlungsbedürftige Krankheit durch ärztliche Hilfe, Heilmittel oder Heilbehelfe beeinflussbar ist und eine Verbesserung oder Stabilisierung der Gesundheit, Arbeits- und Selbsthilfefähigkeit zu erwarten ist, muss die Krankenbehandlung (also auch die Versorgung mit den notwendigen Heilbehelfen) von der Krankenkasse getragen werden, soweit dadurch das Maß des Notwendigen<sup>5</sup> nicht überschritten wird<sup>6</sup>.

§ 154 Abs. 1 ASVG sieht vor, dass bei Verstümmelungen, Verunstaltungen und körperlichen Gebrechen, welche die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit oder die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, wesentlich beeinträchtigen,

---

<sup>1</sup> RIS-Justiz RS0109536 [T3]; RS0109537; SSV-NF 14/60 = ZAS 2001/13 [Naderhirn]

<sup>2</sup> § 120 ASVG

<sup>3</sup> § 154 ASVG

<sup>4</sup> 10 Obs 224/02t; 10 Obs 70/1 1h

<sup>5</sup> § 133 Abs. 2 ASVG

<sup>6</sup> *Binder* in der Entscheidungsbesprechung in DRdA 1999/12, 114 f; 10 Obs 70/11h

die Satzung eines Krankenversicherungsträgers Zuschüsse für die Anschaffung der notwendigen Hilfsmittel sowie für deren Instandsetzung vorsehen kann, soweit nicht ein Anspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder aus anderen versorgungsrechtlichen Bestimmungen besteht (Subsidiaritätsprinzip). Die durch die Satzung festzulegende Höhe der Kostenzuschüsse für Hilfsmittel ist durch gesetzliche Höchstbeträge begrenzt. Die Versicherten haben einen Kostenanteil in Höhe eines gesetzlich festgelegten Mindestbetrages zu tragen.<sup>7</sup>

Gemäß der Satzung der Krankenversicherung leistet die Kasse für die Anschaffung oder zweckentsprechende und wirtschaftliche Instandsetzung eines notwendigen Hilfsmittels einen Zuschuss, wenn die Kosten höher sind als 20 % der Höchstbeitragsgrundlage<sup>8</sup>. Der Zuschuss beträgt 90 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch das 5-fache der Höchstbeitragsgrundlage, wobei vom Versicherten jedenfalls 20 % der Höchstbeitragsgrundlage zu tragen sind.

Als Hilfsmittel sind nach der Legaldefinition des § 154 ASVG solche Gegenstände oder Vorrichtungen anzusehen, die geeignet sind, die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen oder die mit einer Verstümmelung, Verunstaltung oder einem Gebrechen verbundene körperliche oder psychische Beeinträchtigung zu mildern oder zu beseitigen (z.B. Rollstühle, Hörapparate, Prothesen, Stützmidler)<sup>9</sup>. (Körperliche) Gebrechen sind ihrem Wesen nach medizinisch nicht (mehr) beeinflussbare, gänzliche oder teilweise Ausfälle von normalen Körperfunktionen, die im medizinischen Sinn nicht mehr als Krankheit zu beurteilen sind<sup>10</sup>. Wenn der Versicherte durch ein Gebrechen seine bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, hat er keinen Anspruch auf Krankengeld.<sup>11</sup>

Die Erbringung von Leistungen nach § 154 Abs. 1 ASVG ist in das Ermessen des Versicherungsträgers gestellt. Es handelt sich hier nicht um eine gesetzliche Pflichtleistung, sondern um eine „freiwillige“ Leistung des Versicherungsträgers.<sup>12</sup>

---

<sup>7</sup> § 137 ASVG

<sup>8</sup> § 108 Abs. 3 ASVG

<sup>9</sup> RIS-Justiz RS0084070: 10 ObS 286/90; 10 ObS 70/11h

<sup>10</sup> 10 ObS 148/00p, SSV-NF 14/90

<sup>11</sup> RS0113892; 10 ObS 224/02t

<sup>12</sup> RIS-Justiz RS0084234

Der Vollständigkeit halber ist ergänzend zu erwähnen, dass die Krankenversicherungsträger, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder die Folgen der Krankheit zu erleichtern, im Anschluss an die Krankenbehandlung nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe des durch § 133 Abs. 2 ASVG statuierten Ökonomiegebotes („ausreichend und zweckmäßig, das Maß des Notwendigen nicht überschreitend“) medizinische Maßnahmen der Rehabilitation mit dem Ziel, den Gesundheitszustand der Versicherten und ihrer Angehörigen soweit wiederherzustellen, dass sie in der Lage sind, in der Gemeinschaft einen ihnen angemessenen Platz möglichst dauernd und ohne Betreuung und Hilfe einzunehmen.<sup>13</sup> Im Rahmen der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation gemäß § 154a ASVG gewährte Hilfsmittel werden zur Gänze von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen, sodass vom Versicherten kein Kostenanteil zu tragen ist. Eine derartige Kostenübernahme aus Mitteln der Krankenversicherung kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn es sich um Maßnahmen im Rahmen der medizinischen Rehabilitation in der Krankenversicherung und nicht um Maßnahmen der beruflichen oder sozialen Rehabilitation handelt. Um Leistungen der medizinischen Rehabilitation zu bewilligen, wird von den Sozialversicherungen ein Hilfsmittelkatalog des Hauptverbandes<sup>14</sup> herangezogen. Dieser Hilfsmittelkatalog aus dem Jahr 1994 hat gegenüber dem Versicherten keinen rechtsverbindlichen Charakter. Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation nach § 154a ASVG sind als Pflichtaufgaben der Sozialversicherungen ohne individuellen Rechtsanspruch des Betroffenen normiert, weshalb es sich dabei um eine im pflichtgemäßen Ermessen der Sozialversicherung liegende Gewährung freiwilliger Leistungen handelt.<sup>15</sup>

Ganz allgemein werden Leistungen der Krankenversicherungen als Pflichtleistungen, und zwar als gesetzliche Mindestleistungen oder als satzungsmäßige Mehrleistungen, oder als freiwillige Leistungen gewährt.<sup>16</sup> Pflichtleistungen sind Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.<sup>17</sup> Die Qualifikation als Pflichtleistung kann sich aus dem Gesetz oder der Satzung ergeben. Auf freiwillige Leistungen hat der/die einzelne Versicherte keinen Rechtsanspruch.<sup>18</sup> Die Gewährung freiwilliger Leistungen liegt im freien Ermessen der Sozialversicherungsträger.<sup>19</sup>

---

<sup>13</sup> § 154a Abs. 1 ASVG; *Windisch-Graetz in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm, § 154a RN 2*

<sup>14</sup> 32-54.112 Ch/Mm, Stand 01.07.1994

<sup>15</sup> RIS-Justiz RS0084234

<sup>16</sup> § 121 Abs. 1 ASVG

<sup>17</sup> § 121 Abs. 2 ASVG

<sup>18</sup> § 121 Abs. 2 ASVG

<sup>19</sup> *Oberndorfer/Muzak in Tomandl, System 6.1.3.2*

In sämtlichen Leistungsangelegenheiten ist bei Ablehnung der Leistung auf Antrag des Versicherten ein Bescheid zu erlassen, unabhängig davon, ob es sich um eine Pflicht- oder um eine freiwillige Leistung handelt.<sup>20</sup> Der Einzelne hat ein Recht auf fehlerfreien Gebrauch des Ermessens im Sinne des Gesetzes, welches im Wege der gerichtlichen Kontrolle der Sozialversicherungsträger durchsetzbar ist. Bei der Überprüfung der Ermessensübung durch den Sozialversicherungsträger können neben dem Bedarf des Antragstellers nach der begehrten Leistung unter anderem auch die finanzielle Lage des Versicherten, die finanzielle Lage des Sozialversicherungsträgers sowie die ständige Praxis gegenüber anderen Versicherten sachliche Kriterien sein. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließenden Sachlichkeitsgebot zu. Der Versicherte hat das Recht, dass bei der Entscheidung über seinen Antrag auf Gewährung der Leistung keine unsachlichen Momente eine Rolle spielen.<sup>21</sup> Dem Versicherten ist daher im Bereich der Pflichtleistungen ohne individuellen Rechtsanspruch als auch bei freiwilligen Leistungen gegen eine Ermessensentscheidung des Versicherungsträgers der Rechtsweg zur Überprüfung der gesetzmäßigen Ermessensausübung eröffnet.<sup>22</sup> Wenn der Sozialversicherungsträger die für seine Ermessensentscheidung maßgebenden sachlichen Kriterien in rational nachvollziehbarer Weise darlegen kann, ist das vom Versicherten gegen diese Ermessensentscheidung erhobene Klagebegehren vom Arbeits- und Sozialgericht abzuweisen. Wenn das Gericht hingegen zur Auffassung gelangen sollte, dass dem Versicherten die von ihm begehrte Leistung nicht aus sachlichen Gründen, sondern infolge eines Ermessensmissbrauchs des Sozialversicherungsträgers verweigert wurde, hat es urteilsmäßig die Verpflichtung des Sozialversicherungsträgers zur Erbringung dieser Leistung auszusprechen.<sup>23</sup>

Wie bereits oben ausgeführt, handelt es sich bei der Erbringung von Leistungen nach § 154 Abs. 1 ASVG (als auch bei den Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation nach § 154a ASVG) um „freiwillige“ Leistungen des Versicherungsträgers<sup>24</sup>, auf welche kein Rechtsanspruch des einzelnen Versicherten besteht. Die Krankenversicherung ist der Ansicht, dass im Falle von Kommunikation mit anderen Hilfsmitteln, Restgestik und Mimik sowie durch Schreiben Kommunikation möglich sei, sodass sie für den benötigten Kommunikationsbehelf keine Kostenübernahme gewähren müsste.

---

<sup>20</sup> Windisch-Graetz in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm, § 121 RN 5

<sup>21</sup> Bernard, ZAS 1992, 114

<sup>22</sup> 10 ObS 258/02t, DRdA 2004/22, 263 [Naderhirn] = ZAS 2004/31, 183 [abl Haslinger]; Windisch-Graetz in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm, § 121 RN 3 bis 8

<sup>23</sup> 10 ObS 258/02t, DRdA 2004/22, 263 [Naderhirn] = ZAS 2004/31, 183 [abl Haslinger]

<sup>24</sup> RIS-Justiz RS0084234

Ergänzend ist für eine allfällige Kostenübernahme von Kommunikationshilfsmitteln nach § 154a ASVG anzumerken, dass seit Inkrafttreten des Hilfsmittelkataloges im Jahr 1994, in welchem sich in erster Linie, Prothesen, Bandagen, Schienen und Gehhilfen finden, keine neuen Geräte darin verzeichnet wurden. Elektronische Hilfsmittel, welche für sprachbeeinträchtigte Menschen unverzichtbar sind, kommen darin nicht vor, weil sie im Jahr 1994 noch nicht erfunden waren. Aus diesem Grund fühlen sich die Versicherungsträger von Gesetzes wegen nicht zur Kostentragung von Kommunikationshilfsmitteln verpflichtet.

Abgesehen davon hat der Hilfsmittelkatalog des Hauptverbandes gegenüber dem Versicherten keinen rechtsverbindlichen Charakter.<sup>25</sup> Der Hilfsmittelkatalog ist („nur“) für alle Sozialversicherungsträger verbindlich und ist nicht einmal publiziert. Er ist daher keine unabänderbare Gegebenheit, sondern rein interner Arbeitsbehelf, anhand dessen bei Bedarf durch den Chefarzt des Versicherungsträgers unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles eine Entscheidung getroffen werden sollte.<sup>26</sup>

Die Menschenrechte und das Thema Gleichberechtigung (Gleichbehandlung) haben in der österreichischen und europäischen Behindertenpolitik besondere Bedeutung erlangt.

Die österreichische Rechtsordnung kennt einen Stufenbau der Rechtsordnung, um die einzelnen Normen in ein Verhältnis zueinander zu bringen. Im Stufenbaumodell der österreichischen Rechtsordnung stellen Grundprinzipien der Bundesverfassung die höchste Stufe dar, gefolgt vom primären und sekundären Unionsrecht. Die nächste Stufe bildet das einfache Bundes- und Landesverfassungsrecht, welches wiederum die Grundlage für die einfachen Bundes- und Landesgesetze liefert. Verordnungen stehen als generelle Akte der Verwaltung an weiterer Stelle. Unterhalb befindet sich die Stufe der individuellen Vollzugsnormen (Bescheide, Urteile, Beschlüsse), die oft mit Vollstreckungsakten, also faktischen Handlungen umgesetzt werden. Das ranghöhere Recht ist für das rangniedrigere Recht bedingend, das rangniedrigere Recht ist im ranghöheren bedingt. Im Kollisionsfall geht das ranghöhere Recht vor.

Seit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages am 01.12.2009 ist der Schutz der Grundrechte im EU-Vertrag und durch eine Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRG) garantiert. Primärrechtliche Grundlage zur Bekämpfung der Diskriminierung auf Grund einer Behinderung sind einerseits Art. 10 und 19 AEUV, andererseits Art. 21 und 26 GRC. Die Europäische Union zielt bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen darauf ab, Diskriminierungen aus Gründen einer

---

<sup>25</sup> Hee/Leitner/Stärker, Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>3</sup>, 134

<sup>26</sup> Holle/Leitner/Stärker, Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>3</sup>, 134f

Behinderung zu bekämpfen.<sup>27</sup> Überdies kann die Europäische Union Vorkehrungen zur Bekämpfung solcher Diskriminierungen treffen.<sup>28</sup>

Diskriminierungen wegen einer Behinderung sind ausdrücklich verboten.<sup>29</sup> Die Europäische Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.<sup>30</sup> Die Europäische Union, insbesondere ihre Organe, aber auch österreichische Gerichte und Behörden haben die Bestimmungen des Primärrechts zu beachten und zu verhindern, dass es bei Sachverhalten, die vom EU-Recht geregelt sind, zu einer Diskriminierung wegen einer Behinderung kommt.

Im Bereich des Sekundärrechts ist die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (kurz: Gleichbehandlungsrahmen-Richtlinie) zu erwähnen. Sie sieht das Treffen angemessener Vorkehrungen vor, um die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.<sup>31</sup> Ein besonderer Stellenwert wurde dabei dem Rechtsschutz eingeräumt.<sup>32</sup> Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass alle Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche auf dem Gerichts- und / oder Verwaltungsweg sowie, wenn die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, in Schlichtungsverfahren geltend machen können. Österreich hat die Richtlinie 2000/78/EG durch das Behindertengleichstellungsgesetz<sup>33</sup> umgesetzt.

Das (Bundes-) Verfassungsrecht ist in Österreich die rangmäßige höchste Rechtsvorschrift. 1997 wurde der Schutz vor Diskriminierung aufgrund einer Behinderung in die österreichische Bundesverfassung aufgenommen. Demnach darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.<sup>34</sup> Des Weiteren wurde in Art. 7 B-VG das Bekenntnis der Republik (Bund, Länder und Gemeinden) verankert, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu garantieren.<sup>35</sup>

---

<sup>27</sup> Art 10 AEUV

<sup>28</sup> Art. 19 AEUV

<sup>29</sup> Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

<sup>30</sup> Art. 26 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

<sup>31</sup> Art. 5 Richtlinie 2000/78/EG

<sup>32</sup> Art. 9 Richtlinie 2000/78/EG

<sup>33</sup> BGBl 2005/82

<sup>34</sup> Art. 7 Abs. 1 Satz 3 B-VG

<sup>35</sup> Art. 7 Abs. 1 Satz 4 B-VG

Träger dieses Grundrechtes sind ausschließlich österreichische Staatsbürger und inländische juristische Personen. Der Gleichheitssatz verbietet es dem Gesetzgeber und der Vollziehung<sup>36</sup>, andere als sachlich begründbare Differenzierungen zu schaffen.<sup>37</sup> Bei der Prüfung eines relevanten Sachverhaltes muss sich nach Judikatur und Lehre eine rechtliche Differenzierung von Sachverhalten aus „Unterschieden im Tatsächlichen“ ableiten lassen.<sup>38</sup> Diese „Unterschiede im Tatsächlichen“ können in Fakten, aber auch in Rechtsnormen bestehen.<sup>39</sup>

„Unterschiedliche Tatsachen“ sollen zu unterschiedlichen Rechtsfolgen führen; insofern unterbindet der Gleichheitssatz, Gleiches ungleich und Ungleiches gleich zu behandeln.<sup>40</sup>

Einer Gesetzesbestimmung darf in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhang und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.<sup>41</sup> Art. 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 B-VG ist zu entnehmen, dass es zu den Aufgaben des Staates auf allen Ebenen der Gebietskörperschaften gehört, behinderte Menschen benachteiligende Umstände — so weit möglich — zu beseitigen und darüber hinaus die Rahmenbedingungen für die umfassende Gleichbehandlung zu schaffen.

Im Mai 2008 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (kurz: UN-Behindertenrechtskonvention), BGBl. III. Nr. 155/2008, in Kraft getreten. Die UN-Behindertenrechtskonvention stellt eine Ergänzung zu den bestehenden Menschenrechten dar, weil sie explizit auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen eingeht. Österreich hat die UN-Behindertenrechtskonvention unter Erfüllungsvorbehalt<sup>42</sup> ratifiziert, sodass sie nicht unmittelbar anwendbar ist. Daraus folgt, dass aus der UN-Behindertenrechtskonvention selbst mangels unmittelbarer Anwendbarkeit keine subjektiven Rechtsansprüche abgeleitet werden können.<sup>43</sup> Der österreichische Gesetzgeber ist völkerrechtlich verpflichtet, die in der UN-Behindertenrechtskonvention festgelegten Standards mittels „spezieller Transformation“ durch innerstaatliche Rechtssetzungsakte umzusetzen. Der Bund, die Länder und die Gemeinden sind gleichermaßen angehalten, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu gewährleisten. Solange die UN-Behindertenrechtskonvention nicht den Vorgaben entsprechend innerstaatlich

---

<sup>36</sup> VfSlg 1451

<sup>37</sup> VfSlg 8169/1977

<sup>38</sup> VfSlg 4392, 9455; JBl. 1997, 413, 425

<sup>39</sup> *Öhlinger*, Verfassungsrecht<sup>5</sup> (2003) 326

<sup>40</sup> *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht<sup>9</sup>, RN 1347

<sup>41</sup> § 6 ABGB

<sup>42</sup> Art. 50 Abs. 2 B-VG

<sup>43</sup> VwGH 13.12.2010, 2010/10/0225; VwGH 29.02.2012, 2011/10/0035

umgesetzt wird, können sich die Normadressaten nicht auf die in den einzelnen Artikeln verbrieften Rechten berufen. Neben der Verwaltung sind sowohl die Gesetzgebung (Bundes- und Landesgesetzgebung) als auch die Rechtsprechung gefordert, Maßnahmen im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention zu setzen und konventionskonform zu entscheiden.<sup>44</sup>

In Österreich steht die UN-Behindertenrechtskonvention im Rang eines einfachen Bundesgesetzes.<sup>45</sup> Rechtssetzungsakte, die ihr im Stufenbau der Rechtsordnung untergeordnet sind, dürfen nicht im Widerspruch zu ihr stehen und müssen konventionskonform ausgelegt werden.

Da Österreich auch das Fakultativprotokoll ratifiziert hat, welches ein eigenes Beschwerdeverfahren vorsieht, haben Betroffene im Falle eines Verstoßes gegen die Konvention die Möglichkeit, sich nach Ausschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe mit einer Individualbeschwerde an den zuständigen UN-Fachausschuss<sup>46</sup> zu wenden. Dieser kann eine Empfehlung oder auch eine Rüge an den Vertragsstaat aussprechen, die zwar nicht rechtsverbindlich ist, jedoch in der Regel akzeptiert wird und über den Einzelfall hinaus Wirkung entfaltet, indem sie in anderen Verfahren zur Auslegung und Anwendung nationalen Rechts herangezogen wird.<sup>47</sup>

Kernaussage der UN-Behindertenrechtskonvention ist, Menschen mit Behinderungen nicht länger als „Objekte“ zu sehen, die des Mitleids und der Fürsorge bedürfen, sondern als Subjekte, die selbstbestimmt alle Menschenrechte barrierefrei und – wo notwendig – mit Unterstützung verwirklichen. Insbesondere ist der volle und gleichberechtigte Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.<sup>48</sup>

Der Begriff der Behinderung ist in der UN-Behindertenrechtskonvention nicht definiert. In der Präambel e) wird festgehalten, dass sich das Verständnis von Behinderung ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Diese Erläuterung verdeutlicht, dass ein Verständnis von "Behinderung" nicht als fest definiertes Konzept verstanden wird, sondern von gesellschaftlichen Entwicklungen abhängig ist.

---

<sup>44</sup> BMSAK, 1. Staatenbericht Österreichs zur UN-Behindertenrechtskonvention (2010) 1

<sup>45</sup> BGBl. III. Nr. 155/2008

<sup>46</sup> Art. 34 UN-Behindertenrechtskonvention

<sup>47</sup> *Althoff*, Das Individualbeschwerdeverfahren zu den UN-Fachausschüssen, dt. AnwB12012/1, 52

<sup>48</sup> Art. 1 Satz 1 UN-Behindertenrechtskonvention



Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.<sup>49</sup>

Die zentralen Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention liegen in der Überwindung des Defizitansatzes, der Forderung nach sozialer Inklusion und Autonomie sowie der Forderung nach Diskriminierungsfreiheit.<sup>50</sup> Die Forderung nach sozialer Inklusion beinhaltet das Ziel nach sozialer Mitgliedschaft. So verlangt die UN-Behindertenrechtskonvention, Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und Kommunikationssysteme sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.<sup>51</sup>

Insofern treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um andere geeignete Formen der Hilfen und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird<sup>52</sup>; um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und –Systemen zu fördern<sup>53</sup> sowie um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und –Systeme, in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.<sup>54</sup>

Weiter unterstreicht die UN-Behindertenrechtskonvention die unterschiedlichen Arten von Diskriminierung in Form von Vorurteilen, strukturellen Barrieren und fehlender Unterstützung<sup>55</sup> und verweist explizit auf die notwendige Unterstützung, die Menschen mit Behinderungen brauchen, um ihre Rechte voll zu verwirklichen.<sup>56</sup>

---

<sup>49</sup> Art. 1 Satz 2 UN-Behindertenrechtskonvention

<sup>50</sup> Art. 3, 5 UN-Behindertenrechtskonvention

<sup>51</sup> Art. 9 UN-Behindertenrechtskonvention

<sup>52</sup> Art. 9 Abs. 2 lit. f UN-Behindertenrechtskonvention

<sup>53</sup> Art. 9 Abs. 2 lit. g UN-Behindertenrechtskonvention

<sup>54</sup> Art. 9 Abs. 2 lit. h UN-Behindertenrechtskonvention

<sup>55</sup> Art. 2 UN-Behindertenrechtskonvention

<sup>56</sup> Art. 12, 13 UN-Behindertenrechtskonvention

Eine weitere Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention ist, dass Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss ihrer Rechte und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft erlangen.<sup>57</sup> Betont wird in diesem Zusammenhang auch die Gewährleistung von Unterstützungsmaßnahmen — wo erforderlich — auf Basis der individuellen Wünsche von Menschen mit Behinderungen.<sup>58</sup>

In Art. 20 der UN-Behindertenrechtskonvention wird der Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien sowie deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten betont.<sup>59</sup>

In Art. 21 der UN-Behindertenrechtskonvention wird darauf hingewiesen, dass für das Recht auf freie Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen, die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Information und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation<sup>60</sup> ausüben können

Insofern haben die Vertragsstaaten insbesondere Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung zu stellen<sup>61</sup>; im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen zu akzeptieren und zu erleichtern<sup>62</sup>; und private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu aufzufordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind.<sup>63</sup> „Kommunikation“ schließt Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck,

---

<sup>57</sup> Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention

<sup>58</sup> Art. 19 lit. b und lit c UN-Behindertenrechtskonvention

<sup>59</sup> Art. 20 lit. b UN-Behindertenrechtskonvention

<sup>60</sup> Art. 2 UN-Behindertenrechtskonvention

<sup>61</sup> Art. 21 lit. a UN-Behindertenrechtskonvention

<sup>62</sup> Art. 21 lit. b UN-Behindertenrechtskonvention

<sup>63</sup> Art 21 lit. c UN-Behindertenrechtskonvention

leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Folate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie ein.<sup>64</sup>

Wie bereits oben erwähnt, darf einem Gesetz in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhang und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.<sup>65</sup> Jede Gesetzesauslegung hat mit der Erforschung des Wortsinnes zu beginnen. Es ist zu fragen, welche Bedeutung einem Ausdruck oder Satz nach dem allgemeinen Sprachgebrauch oder nach dem Sprachgebrauch des Gesetzgebers zukommt.<sup>66</sup> Der Ausleger hat jener Bedeutung den Vorzug zu geben, die die Gesamtregelung konsequent erscheinen lässt und einzelnen Bestimmungen nicht jeden Anwendungsbereich nimmt.<sup>67</sup>

Wenn die Auslegung nach dem Zusammenhang die zweifelhafte Norm nicht eindeutig klären kann, bleibt als Auslegungsmethode die objektiv-teleologische Interpretation des Gesetzes. Sie bemüht sich um ein Verständnis, das am Zweck der Regelung selbst, an den von dieser angestrebten Lösung, orientiert ist.<sup>68</sup> Es wird gefragt, welchen Sinn eine Regelung vernünftigerweise haben kann. Hierbei sind die dem Recht im Allgemeinen innewohnenden Zwecke, wie Gerechtigkeit, sozialer Ausgleich und Rechtssicherheit, zu berücksichtigen. Die objektiv-teleologische Interpretation bedeutet ein Weiter- und Zuendedenken der gesetzgeberischen Regelung.<sup>69</sup>

Im Sinne einer Wort- und teleologischen Interpretation des Art. 2 UN-Behindertenrechtskonvention ist davon auszugehen, dass der Begriff „Kommunikation“ auch einen benötigten Kommunikationsbehelf mit umfasst. Kommunikation ist ein unverzichtbares Mittel zur Verständigung unter den Menschen. Nicht sprechen können bedeutet Abhängigkeit, Isolation, Über- oder Unterforderung; den sprachbeeinträchtigten Personen wird dadurch die Möglichkeit genommen, selbstbestimmt entscheiden und leben zu können. Das Recht auf Kommunikation muss in jedem (Einzel-)Fall bestehen.

---

<sup>64</sup> Art. 2 UN-Behindertenrechtskonvention

<sup>65</sup> § 6 ABGB

<sup>66</sup> *Koziol-Weiser*, Grundriss des bürgerlichen Rechts 1<sup>9</sup>, 21

<sup>67</sup> OGH in JBI 1991, 44; JBI 1993, 257

<sup>68</sup> OGH in JBI 1992, 796

<sup>69</sup> *Koziol-Weiser*, Grundriss des bürgerlichen Rechts 1<sup>9</sup>, 23

Es darf dabei keine Rolle spielen, ob sich die sprachbeeinträchtigte Person eventuell mit anderen Hilfsmitteln, Restgestik, Mimik oder durch Schreiben verständigen könnte.

Alle Arten von Informations- und Kommunikationstechnologien bieten sprachbeeinträchtigten Personen die Grundlage für eine volle und gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und ermöglichen es ihnen, ihr Recht auf Kommunikation ausüben zu können. In jedem Fall müssen Informations- und Kommunikationstechnologien im Kontext von Selbstbestimmung dazu herangezogen werden, sprachbeeinträchtigten Menschen das Recht auf Vielfalt zu gewährleisten. Im Zentrum muss immer das Recht stehen, selbstbestimmt kommunizieren und leben zu können. Die UN-Behindertenrechtskonvention geht in mehreren Artikeln auf die Verpflichtung der Staaten zur Förderung von Kommunikationstechnologien ein. Wie der VwGH jedoch bereits mehrmals festgestellt hat, sieht die UN-Behindertenrechtskonvention keine Verpflichtung der Staaten zur Einräumung eines Rechtsanspruches auf eine bestimmte Maßnahme der Behindertenhilfe vor.<sup>70</sup>

Auf einfachgesetzlicher Ebene handelt es sich beim österreichischen Behindertenrecht um eine sogenannte „Querschnittsmaterie“. In der österreichischen Rechtsordnung sind Regelungen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, in über 90 Gesetzen verstreut auf Bundes- und Landesebene zu finden.<sup>71</sup> Die Zersplitterung dieses Rechtsgebiets hat ihre Ursache darin, dass für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen kein eigener Kompetenztatbestand (wie z.B. „Behindertenwesen“) in der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung vorgesehen ist.<sup>72</sup> Die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen müssen daher jeweils mit dem (im inneren Zusammenhang stehenden) Hauptgegenstand mit geregelt werden.<sup>73</sup>

Einschlägige Bestimmungen zum Behindertenrecht finden sich im Bundesbehindertengesetz (BBG), Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) und im Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG). Durch das BGStG wurde ein Diskriminierungsverbot im täglichen Leben im Bereich der Bundesverwaltung sowie beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, soweit diese der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen,

---

<sup>70</sup> VwGH 13.12.2010, 2010/10/0225; VwGH 29.02.2012, 2011/10/0035

<sup>71</sup> *Steingruber*, Der Behindertenbegriff im österreichischen Recht (2000) Kap 3.1

<sup>72</sup> Art 10 bis 15 B-VG

<sup>73</sup> *Widy/Ernst*, BEinstG7 (2011) 98f.

geschaffen sowie auf Bundesebene eine Behindertenanwaltschaft eingeführt, welche Menschen mit Behinderungen, die sich diskriminiert fühlen, beraten und unterstützen soll.<sup>74</sup>

Das Diskriminierungsverbot in der Arbeitswelt wurde aus rechtssystematischen Gründen im Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) geregelt. Das BEinstG ist auf nationaler Ebene die zentrale Gesetzesmaterie für die berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen.

Zu beachten ist, dass der im BBG, BEinstG und BGStG geregelte Diskriminierungsschutz aufgrund einer Behinderung nur den Bereich der Bundeszuständigkeit umfasst. Allgemein ist festzuhalten, dass diese Gesetze überstimmende Bestimmungen zu Behinderungen und Diskriminierungsschutz enthalten.

Unter Behinderung ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktion zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Arbeitsleben oder am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.<sup>75</sup>

Im Vergleich dazu definiert das OÖ. ChG als Menschen mit körperlichen Beeinträchtigten auch seh- und hörbeeinträchtigte, taubblinde, stumme und gehörlose Menschen mit zentralen Störungen der Sinnesverarbeitung und daraus resultierenden erheblichen Behinderungen in der Kommunikation und Orientierung, soweit es sich dabei nicht um Entwicklungsstörungen im Hinblick auf schulische Fertigkeiten handelt.<sup>76</sup>

Ziel der Behindertenpolitik ist es, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben oder am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.<sup>77</sup> Intention des OÖ. ChG ist es, Menschen mit Beeinträchtigungen insbesondere durch die Vermeidung des Entstehens von Beeinträchtigungen und von Behinderungen und durch die Verringerung von Beeinträchtigungen nachhaltig zu fördern sowie ihnen ein normales Leben und eine umfassende Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen, um die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen zu erreichen.<sup>78</sup>

---

<sup>74</sup> BMSAK, Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen in Österreich 2008 (2009) 87

<sup>75</sup> § 3 BGStG; § 3 BEinstG; § 1 Abs. 2 BBG; § 2 Abs. 1 OÖ. ChG

<sup>76</sup> § 2 Abs. 2 OÖ. ChG

<sup>77</sup> § 1 BGStG; § 1 Abs. 1 BBG

<sup>78</sup> § 1 Abs. 1 OÖ. ChG

Aufgrund einer Behinderung darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden.<sup>79</sup> Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund einer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.<sup>80</sup> Eine mittelbare Diskriminierung liegt hingegen vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.<sup>81</sup>

Für Personen mit Behinderungen sind angemessene Vorkehrungen zu treffen, um diesen eine Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Diese Verpflichtung zum Ergreifen „angemessener Vorkehrungen“ wird vom österreichischen Gesetzgeber als Pflicht zur Beseitigung von Barrieren oder sonstigem verankert. Barrierefreiheit ist eine essentielle Voraussetzung für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ihre gesellschaftliche Teilnahme. Wird die Beseitigung von Barrieren, die eine Teilnahme am Arbeitsleben oder am Leben in der Gesellschaft für Personen mit Behinderung erschweren, unterlassen, so liegt eine mittelbare Diskriminierung vor.<sup>82</sup>

Menschen mit Behinderungen werden nicht nur durch Handlungen oder Unterlassungen diskriminiert. Vielmehr kann es sich bei Barrieren, die eine Teilhabe am Arbeitsleben oder am Leben in der Gesellschaft verhindern oder wesentlich erschweren, um alle von Menschen gestalteten Erschwernisse, Einschränkungen und Hindernisse handeln, die behinderte Menschen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können. So ist zum Beispiel eine mittelbare Diskriminierung dann anzunehmen, wenn auf Grund von baulichen, kommunikationstechnischen oder sonstigen Barrieren Menschen mit Behinderungen Verbrauchergeschäfte nicht eingehen können, oder ihnen der Zugang zu oder die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, nicht offen steht oder ihnen die Inanspruchnahme von Leistungen der Bundesverwaltung nicht möglich ist.<sup>83</sup>

<sup>79</sup> § 4 Abs. 1 BGStG; § 7b Abs. 1 BEinstG; Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 (12)

<sup>80</sup> § 5 Abs. 1 BGStG; § 7c Abs. 1 BEinstG; Art 2 Abs. 2 lit. a Richtlinie 2000/78/EG

<sup>81</sup> § 5 Abs. 2 BGStG; § 7c Abs. 2 BEinstG; Art 2 Abs. 2 lit. b Richtlinie 2000/78/EG

<sup>82</sup> § 7c Abs. 2 und 4 BEinstG; § 5 Abs. 2 iVm § 6 Abs. 1 BGStG

<sup>83</sup> EB 836 BlgNr. 22 GP. 8

Unter baulichen Barrieren sind zum Beispiel Stufen, zu geringe Türbreiten oder Sanitäranlagen, die für mobilitätsbehinderte Menschen unbenutzbar sind, zu verstehen. Eine kommunikationstechnische Barriere liegt beispielsweise in Fällen nicht blindengerechter Softwaregestaltung, fehlender taktiler, akustischer oder optischer Orientierungshilfen sowie fehlender Übersetzung in eine jeweils für sinnesbehinderte Menschen verstehbare Kommunikationsform (z.B. Gebärdensprache oder Brailleschrift) vor.<sup>84</sup> Sonstige Barrieren können insbesondere bei fehlenden zusätzlichen Dienstleistungsangeboten, wie Einkaufsberatung für blinde Menschen in Selbstbedienungsläden oder nicht auf Behinderungen Rücksicht nehmendem Design gegeben sein.<sup>85</sup>

Bei der Prüfung, ob eine mittelbare Diskriminierung durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich sind, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Um sachlich gerechtfertigt zu sein, muss eine Benachteiligung willkürfrei und nachvollziehbar sein. Zusätzlich ist weiter zu prüfen, ob die Mittel zur Erreichung des Zieles angemessen und erforderlich sind oder ob das Ziel nicht auch durch den Einsatz gelinderer Mittel erreicht werden kann.<sup>86</sup>

Im Sinne dieser Ausführungen ist festzuhalten, dass auf allen Ebenen der Rechtsordnung Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung zu beseitigen oder zu verhindern sind und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben oder am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen ist. Durch die primärrechtlichen Grundlagen<sup>87</sup> ist die Europäische Union zur Bekämpfung der Diskriminierung auf Grund einer Behinderung verpflichtet. Die Europäische Union, insbesondere ihre Organe, aber auch österreichische Gerichte und Behörden haben die Bestimmungen des Primärrechts zu beachten und zu verhindern, dass es bei Sachverhalten, die vom EU-Recht geregelt sind, zu einer Diskriminierung wegen einer Behinderung kommt. Im Bereich des Sekundärrechts<sup>88</sup> sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

---

<sup>84</sup> EB 836 BlgNr. 22. GP 8

<sup>85</sup> EB 836 BlgNr. 22. GP 8f

<sup>86</sup> *Hofer/Iser/Miller-Fahringer/Rubisch*, Behindertengleichstellungsrecht, 49

<sup>87</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union

<sup>88</sup> Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf

Der Gleichheitssatz des Art 7 B-VG bindet den Gesetzgeber und die Vollziehung auf allen Ebenen der Gebietskörperschaften, behinderte Menschen benachteiligende Umstände — so weit möglich — zu beseitigen und darüber hinaus die Rahmenbedingungen für die umfassende Gleichbehandlung zu schaffen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention geht in mehreren Artikeln auf die Verpflichtung der Staaten zur Förderung von Kommunikationstechnologien ein.<sup>89</sup> Ohne Kommunikationsmöglichkeiten ist ein Mensch benachteiligt und von der Gesellschaft ausgeschlossen. Das Recht auf Kommunikation findet sich in der UN-Behindertenrechtskonvention unter anderem in Barrierefreiheit, Inklusion, Zugänglichkeit, selbstbestimmtes Leben und gleichberechtigter Teilhabe.<sup>90</sup> Dabei regelt die UN-Behindertenrechtskonvention, dass Kommunikation nicht nur etwa Sprache, Textdarstellung oder Brailleschrift einschließt, sondern auch durch Informations- und Kommunikationstechnologien gewährleistet werden kann.<sup>91</sup> Im Sinne einer Wort- und teleologischen Interpretation umfasst der Begriff „Kommunikation“<sup>92</sup> auch den benötigten Kommunikationsbehelf eines Menschen mit Sprachbeeinträchtigung.

Die UN-Behindertenrechtskonvention wurde von Österreich unter Erfüllungsvorbehalt ratifiziert, sodass sie nicht unmittelbar anwendbar ist. Daraus folgt, dass aus ihr kein subjektiver Rechtsanspruch abgeleitet werden kann.<sup>93</sup> Dass die UN-Behindertenrechtskonvention keine Verpflichtung der Staaten zur Einräumung eines Rechtsanspruches auf eine bestimmte Maßnahme der Behindertenhilfe vorsieht, wurde bereits mehrfach vom VwGH ausgesprochen.<sup>94</sup>

Auch nach den Bestimmungen des BBG, BEinstG und BGStG kann kein subjektiver Rechtsanspruch auf Versorgung mit einem Kommunikationsbehelf abgeleitet werden.

---

<sup>89</sup> z.B. Art. 9, 19, 21 UN-Behindertenrechtskonvention

<sup>90</sup> Art. 1, 3, 5, 9, 12, 19, 20, 21 UN-Behindertenrechtskonvention

<sup>91</sup> Art. 2 UN-Behindertenrechtskonvention

<sup>92</sup> Art. 2 UN-Behindertenrechtskonvention

<sup>93</sup> VwGH 13.12.2010, 2010/10/0225; VwGH 29.02.2012, 2011/10/0035

<sup>94</sup> VwGH 13.12.2010, 2010/10/0225; VwGH 29.02.2012, 2011/10/0035



Die einzige Möglichkeit, einen etwaigen Kostenzuschuss zu einem benötigten Kommunikationsbehelf zu bekommen, ist, ein Gerichtsverfahren beim Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht einzuleiten. Die Klage in einer solchen Leistungsangelegenheit muss innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Bescheides erhoben werden.<sup>95</sup> Durch die rechtzeitige Klageerhebung tritt der Bescheid der Krankenversicherung außer Kraft. Die Klageschrift sowie allfällige Beilagen sind von den Gerichts-, Justizverwaltungs- und Stempelgebühren befreit.<sup>96</sup> Das Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht entscheidet in Folge über die Rechtmäßigkeit des Anspruches (Kostenübernahme für den benötigten Kommunikationsbehelf).

Thema dieses Verfahrens ist vor allem das Recht des betroffenen Menschen mit Sprachbeeinträchtigung auf fehlerfreien Gebrauch des Ermessens im Sinne des Gesetzes. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließenden Sachlichkeitsgebot zu. Der/Die Betroffene hat das Recht, dass bei der Entscheidung über seinen/ihren Antrag auf Kostenübernahme keine unsachlichen Momente eine Rolle spielen. Im Falle der Einbringung der Klage müsste deutlich herausgearbeitet werden, dass der/die Betroffene durch die Ablehnung der Kostenübernahme in seinem/ihrer Gleichheitsrecht als auch in seinem/ihrer Recht auf Kommunikation verletzt wurde.

Wenn die Krankenversicherung die für ihre Ermessensentscheidung maßgebenden sachlichen Kriterien in rational nachvollziehbarer Weise darlegen kann, ist das von dem Menschen mit Sprachbeeinträchtigung gegen diese Ermessensentscheidung erhobene Klagebegehren vom Arbeits- und Sozialgericht abzuweisen. Wenn das Gericht hingegen zur Auffassung gelangen sollte, dass dem Menschen mit Sprachbeeinträchtigung die von ihm/ihr begehrte Leistung nicht aus sachlichen Gründen, sondern infolge eines Ermessensmissbrauchs der Krankenversicherung verweigert wurde, hat es urteilsmäßig die Verpflichtung der Krankenversicherung zur Kostenübernahme des Kommunikationsbehelfs auszusprechen.

---

<sup>95</sup> § 67 Abs. 2 ASGG

<sup>96</sup> § 80 ASGG

Sollte das Klagebegehren der Person mit einer sprachlichen Beeinträchtigung vom Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht abgewiesen werden, kann die Entscheidung beim Oberlandesgericht durch Einbringung einer Berufung überprüft werden. Fällt auch das Oberlandesgericht eine Entscheidung, die nicht den Vorstellungen des betroffenen Menschen mit Sprachbeeinträchtigung entspricht, kann er/sie mittels Revision die Angelegenheit vom Obersten Gerichtshof überprüfen lassen.

Für den Fall, dass sämtliche Instanzen ausgeschöpft werden, würden — unter Zugrundelegung einer Bemessungsgrundlage von EUR 5.000,00 (Annahme Kosten Kommunikationsbehelf) in Österreich im Jahre 2015 Rechtsanwaltskosten in Höhe von **mindestens** EUR 4.600,00 (ohne Barauslagen, Mehraufwand, Fahrtkosten etc. die noch zusätzlich dazu kommen) entstehen.

Erst nach dem Ausschöpfen aller Rechtsbehelfe auf innerstaatlicher Ebene <sup>97</sup> kann dann eine „Individualbeschwerde“ <sup>98</sup> an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen die Republik Österreich eingereicht werden. In dieser Individualbeschwerde müsste die betroffene Person mit Sprachbeeinträchtigung behaupten, durch die Republik Österreich in einem der in dieser Konvention oder den Protokollen dazu anerkannten Rechten (konkret: UN-Behindertenrechtskonvention) verletzt worden zu sein. Durch die Verweigerung der Kostenübernahme für seinen/ihren Kommunikationsbehelf sei ihm/ihr im Gleichheitsgrundsatz sowie in seinem/ihrerem Recht auf Kommunikation verletzt worden. Die Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof müsste innerhalb von sechs Monaten ab der letzten innerstaatlichen Entscheidung erfolgen. <sup>99</sup> Für die Beschwerdeerhebung besteht keine Anwaltpflicht. Die Kosten des Europäischen Gerichtshofs werden vom Europarat getragen. <sup>100</sup>

Für ein Einschreiten vor dem Europäischen Gerichtshof würden — unter Zugrundelegung einer Bemessungsgrundlage von EUR 5.000,00 (Annahme Kosten Kommunikationsbehelf) — Kosten für einen Rechtsanwalt in Höhe von **mindestens** EUR 800,00 entstehen.

---

<sup>97</sup> Art. 35 MRK

<sup>98</sup> Art. 34 MRK

<sup>99</sup> Art. 35 Abs. 1 MRK

<sup>100</sup> Art. 50 MRK

Um Klage bei dem Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht einzuleiten zu können, werden folgende Dinge in jedem Fall benötigt:

- Krankengeschichte
- Der Bescheid der Krankenversicherung zusammen mit dem Briefkuvert, in dem er zugestellt wurde
- eine Vollmacht für die Rechtsvertretung
- eine Rechtsschutzversicherung, die solche Klagen abdeckt oder halt den Willen, diese Summen für einen Prozess zu bezahlen.